

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 15

9. Februar

1915

Bekanntmachung

betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Nach Auordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Düsseldorf.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die Fleischbeschauer in Ihrer Gemeinde auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen.

Gießen, den 5. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 3. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 25. Januar 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321), sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheidrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestanträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotestanträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briese, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
am 31. März 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikels 41 Absatz 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser in Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Fälligkeitstag des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeiauna der Wechsel, deren

Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 ablaufen, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Bericht mit Brotgetreide und Mehl.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 4 Absatz 4 e und f der obigen Bekanntmachung dürfen:

1. Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 von Ihnen verkauften Menge veräußern,

2. Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden.

Voraussetzung in beiden Fällen ist, daß die Vorgenannten in den von Ihnen erfassten Anzeigen über ihre Vorräte vom 1. Februar 1915 unter B und C der Anzeige auch angegeben haben, wie viel Mehl sie in der erwähnten Zeit als Händler oder Handelsmühlen verkauft oder als Bäcker und Konditoren verbaden haben. Sie sind alsdann verpflichtet, jeweils am 1., 10. und 20. des Monats, einmalig am 10. Februar, Ihnen die eingetretene Veränderung ihrer Bestände schriftlich anzugeben, worüber Sie wachsen wollen.

Gewerbetreibende der vorstehenden Art, die die verlangten Angaben gelegentlich der Erhebung vom 1. II. 15 nicht gemacht haben, dürfen jenerhin Mehl weder veräußern noch verbaden. Haben Sie Verdacht, daß die Ihnen gemachten Angaben nicht zu treffen, oder arbeiten Sie in Betracht kommenden Gewerbetreibenden, ohne daß sie die vorgeschriebene Anzeige erstattet haben, weiter, so wollen Sie uns sofort Bericht erlassen, damit das Weitere von hier veranlaßt werden kann. In dem Bericht sind gleichzeitig ein oder mehrere Sachverständige zu bezeichnen, die geeignet und ehrenamtlich bereit sind, die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

Unabhängig hiervon dürfen Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung von Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung erforderlich ist. Hierüber ist jedoch von den Bäckern getrennt Buch zu führen und es ist selbstverständlich, daß das Leiter schon zu Militärlieferungen verwendete Mehl nicht in die Menge eingerechnet werden darf, die der Bäcker in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 täglich verbaden hat, und von der er jetzt $\frac{3}{4}$ täglich verbaden darf. Auch in dieser Hinsicht ist eine scharfe Kontrolle angezeigt.

Dass eine nach vorstehendem unzulässige Verfügung über die beobachteten Vorräte je nach Lage des Falles mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder bis zu 1500 Mark bestraft wird, dürfte den Interessenten so bekannt sein, daß Sie darauf die Einzelnen nicht noch einmal besonders hinzuweisen brauchen.

Gießen, den 8. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die Beugnis zur Ausbildung von Lehrlingen steht nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht mehr allen Handwerkern zu. Jeder Handwerker, der künftig Lehrlinge anleiten will, muß sich im Besitz eines schriftlichen Ausweises hierüber befinden. Als solche gelten bei abgelegter Meisterprüfung die ausgestellten Meisterbriefe, in allen anderen Fällen die von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Bescheinigungen über die Beugnis zum Anleiten von Lehrlingen.

Wir ersuchen Sie deshalb, die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen, und deren Eltern durch die Lehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie sich vor Eingabe eines Lehrverhältnisses erst darüber vergewissern, ob der in Aussicht genommene Lehrmeister auch tatsächlich die Beugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzt. Auch erscheint ein Hinweis darauf angebracht, daß die Aussichten im Handwerk gegenwärtig wieder günstiger sind.

Gießen, den 5. Februar 1915.

Großherzogliche Kreishandelskommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Vorl.: Anmeldepflicht für in Pflege genommene Militärpersonen.
Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonkommando zu Gießen wird folgende

polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genesende Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Befolg der vorstehenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeistereien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ortüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Überleitung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Vermerks „Heeressache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 4. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Dohler.

Bekanntmachung

über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Vom 28. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1. Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung zur Weitervertheilung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Kasse kann die im Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erklärung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 2. Als Hausgewerbetreibende im Sinne der statutarischen Bestimmungen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) erlassen worden sind oder noch erlassen werden, gelten auch diejenigen, welche in gleicher Weise wie Handgewerbetreibende (§ 162 der Reichsversicherungsordnung), aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie nicht für andere Gewerbetreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Bayerischen Frauenverein u. dgl. arbeiten.

§ 3. Während der Gestaltung des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird für bestehende Krankenkassen die Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259ff. der Reichsversicherungsordnung) nicht festgestellt.

II.

§ 4. Auf Wochenhilfe gemäß §§ 1, 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) haben während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges auch Wöchnerinnen Anspruch, deren Ehemänner

1. zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbefestzung deutscher Seefahrzeuge gehören

oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben.

2. als regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als zweitausendfünfhundert Mark beziehen und
3. der Voraussetzung des § 1 Nr. 1 der bezeichneten Bekanntmachung entsprechen.

§ 5. Der Antrag auf Gewährung dieser Wochenhilfe ist zu richten:

sowohl die Wöchnerin selbst bei einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappstädtischen Krankenkasse oder Erskasse versichert ist, an diese, in allen anderen Fällen an die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, in die Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Kasse gibt den Antrag mit einer gutachterlichen Anerkennung unverzüglich an den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter, der die Leistung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Vorstand kann gegen eine Vergütung von zwei Mark für jeden einzelnen Fall der Wochenhilfe die Kasse mit Auszahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung der dafür sonst nötigen Maßnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkasse der Wöchnerin nach der Satzung ihren weiblichen Mitgliedern freie Behandlung durch Hebammen und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe nach § 3 Nr. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Der Kassenvorstand hat den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft alsbald bei Weitergabe des Antrags entsprechend zu benachrichtigen. Im übrigen ist die Wochenhilfe bar zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gelten entsprechend. Die verauslagten Beträge sind stets dem Versicherungssammler der Kasse (Abs. 1) nachzuweisen. Bei Beanstandung ist die See-Berufsgenossenschaft am Verfahren zu beteiligen.

§ 6. Wöchnerinnen, die selbst zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbefestzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben, hat die See-Berufsgenossenschaft die im § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichnete Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren, wenn sie darauf keinen Anspruch nach § 4 dieser Verordnung haben. § 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend.

III.

§ 7. Die Zeit einer Befreiung von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung gilt der Zeit des Berichtsfeins im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gleich.

Für die Leistung der Wochenhilfe gilt § 2 der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört, die Wochenhilfe durch diejenige Kasse zu leisten ist, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Ist auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, daß er nach der Reichsversicherungsordnung zu zahlen haben würde.

§ 8. Wöchnerinnen, die selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung bereit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 436 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

IV.

§ 9. Die Vorschrift des § 197 der Reichsversicherungsordnung über die Erstattung von Wochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber auf Grund dieser Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

§ 10. Wöchnerinnen der im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 sowie in §§ 4, 7, dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit.

V.

§ 11. Die Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die des § 1 mit Wirkung vom 4. August 1914, die der §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Auftretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debschütz.

Betr.: Fortbildungsschule.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Fortbildungsschulen, nachdem die festgesetzte Stundenzahl gehalten worden ist, mit einer durch die Lehrer vorzunehmenden Prüfung zu schließen.

Bis spätestens 15. März f. J. sehen wir Ihren Berichten über folgende Punkte entgegen:

1. Zahl der:
 - a) Klassen, b) Lehrer, c) Schüler, d) Stunden pro Woche,
 2. Stunden im ganzen;
 3. Leistungen der Schüler;
 4. Zahl der Schüler nach dem Berufe:
 - a) Landwirte, b) Kaufleute, c) Handwerker, d) Fabrikarbeiter;
 5. Erfolgsnisse:
 - a) erlaubte, b) wegen Krankheit, c) unerlaubte; (Es ist die richtige Anzahl, nicht der Prozentsatz der Versäumnisse anzugeben.)
 6. Vergütung:
 - a) pro Stunde, b) im ganzen;
 7. Unterrichtszeit:
 - a) Wochentage, b) Lage der Stunden.

Gießen, den 5. Februar 1915.
J. B.: Hemmerde.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Inheiden. Die Seuche ist erloschen; die Sperrmaßregeln werden aufgehoben. Die Gematung Inheiden wird dem Beobachtungsbezirk zugewiesen.

Gießen, den 8. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Da es einem großen Teil der Besitzer von Fahrrädern infolge der Einberufung zum Heeresdienst in diesem Jahre nicht möglich sein wird, Befreiung von der Stempelabgabe zu beantragen, empfehlen wir den Angehörigen oder sonstigen Familienmitgliedern, dafür zu sorgen, daß die Abmeldung unter Rückgabe der Nummernplatte auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgt.

Wer die Abmeldung bis zum 31. März f. J. versäumt, wird zur Steuer herangezogen werden.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholst veröffentlichen.

Gießen, den 25. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmstiftungen, die in den Jahren 1884 bis einschließlich 1875 geboren sind, findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtknabenschule (Nord-Anlage 8) wie folgt statt:

Freitag, den 19. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die Landsturmstiftungen aus den Gemeinden Albach, Alendorf (Lahn), Alendorf (Vumba), Auerbach, Alten-Buseck, Amerode, Bellersheim, Betershain, Bersrod, Bettenhausen, Beuern, Birklar, Burghardsfelden, Climbach, Daubringen, Dorf-Gill, Eberstadt mit Arnsburg, Ettingshausen, Garbenteich und Geilshausen.

Samstag, den 20. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die in den Jahren 1880 bis 1884 geborenen Landsturmstiftungen der Stadt Gießen.

Montag, den 22. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die in den Jahren 1876 bis 1879 geborenen Landsturmstiftungen der Stadt Gießen.

Dienstag, den 23. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die im Jahre 1875 geborenen Landsturmstiftungen der Stadt Gießen und für die in den Jahren 1884 bis einschließlich 1875 geborenen Landsturmstiftungen der Gemeinden Göbelrod, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Grünlingen, Harbach, Hattenrod, Hausen und Heuchelheim.

Mittwoch, den 24. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die Landsturmstiftungen aus den Gemeinden Holzheim, Hunzen, Inheiden, Kesselbach, Klein-Linden, Lang, Lang-Göns, Langsdorf, Lauter, Leihgestern, Lich und Lindenstruth.

Donnerstag, den 25. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die Landsturmstiftungen aus den Gemeinden Lollar, Lohndorf, Lunda, Mainzlar, Münter, Münzenheim, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, Odenhausen mit Apenborn, Oppenrod, Querborn, Rabertshausen, Reinhardshain, Reiskirchen, Rodheim, Rödgen, Rödges, Rüddingshausen, Rittershausen, Saalen und Stangenroth.

Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,

für die Landsturmstiftungen aus den Gemeinden Staufenberg, Steinbach, Steinheim, Stockhausen, Trais-Horloff, Treis-Lunda, Trohe, Utphe, Villingen, Wagenborn-Steinberg, Weidartshain, Weitershain und Wiesel.

Die in Frage kommenden unausgebildeten Landsturmstiftungen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in dem Musterungslotse einzufinden. Besondere Anordnungen durch den Oberbürgermeister in Gießen und durch die Groß. Bürgermeistereien ergeben nicht. Diese Bekanntmachung gilt vielmehr als Ladung.

Wer sich der Gestellung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmstiftiger erfolgen.

Die Landsturmstiftungen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die von den Ersatzbehörden erteilten Landsturmabscheine oder Ersatzreserve-Pässe sind mitzubringen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungslotse verhindert ist, hat ein beglaubliches ärztliches Zeugnis bei der Groß. Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben. Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungstermine vorzulegen.

Die von der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und ständigen Arbeiter sind von beruflicher Gestellung im Musterungstermine bereit; es genügt die Einsendung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Gießen, den 8. Februar 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen,
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie mehrmals ortsbüchlich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Landsturmstiftungen der fraglichen Jahrgänge rechtzeitig im Musterungslotse eintreffen. Die Gr. Bürgermeister, in deren Behinderung die Gr. Beigeordneten, haben ebenfalls anwesend zu sein, um über etwaige Verhältnisse Landsturmstiftiger Lustkunst zu geben. Sie wollen auch dafür sorgen, daß die Pflichtigen ihre Landsturmabscheine oder Ersatzreserve-Pässe mitbringen.

Gießen, den 8. Februar 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen,
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Im Einverständnis mit dem Groß. Kreisveterinäramt werden hiermit folgende Orte und Gemeinden versuchsweise aus dem Beobachtungsgebiet des Kreises entlassen:

1. Stadt Friedberg (ohne den Stadtteil Jauerbach), 2. Stadt Bad-Nauheim, 3. Gemeinde Trais-Münzenberg, 4. Gemeinde Münzenberg, 5. Gemeinde Stadt Bubach, 6. Gemeinde Ostheim, 7. Gemeinde Rödgen, 8. Gemeinde Melbach, 9. Gemeinde Wölfersheim, 10. Gemeinde Brückenbrücken, 11. Gemeinde Ober-Rosbach, 12. Gemeinde Nieder-Wöllstadt, 13. Gemeinde Bonstadt, 14. Gemeinde Rohrbach, 15. Gemeinde Holzhausen, 16. Gemeinde Groß-Karben, 17. Gemeinde Kloppenheim, 18. Gemeinde Klein-Karben, 19. Gemeinde Nieder-Erlenbach.

Diese Gemeinden werden für frei erklärt. Beobachtungsgebiete werden künftig versuchsweise nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

Der ganze Kreis Friedberg bleibt bis auf weiteres gefährdetes Gebiet mit den Wirkungen des § 168 der Bundesratsvorschrift zum Reichsviehseuchengesetz.

Friedberg, den 27. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. B.: Walter.

Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert
die Brühl'sche Univ.-Druckerei